

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 82/93

BESCHLUSS

vom
20. Januar 1994

in dem Entschädigungsrechtsstreit

David F. [REDACTED],
[REDACTED] Ne F. [REDACTED] Street, S. [REDACTED] [REDACTED], M. [REDACTED], F. [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R. [REDACTED]-P. [REDACTED],
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-S. [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 20. Januar 1994
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenat - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. September 1993 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsurteil weicht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die Entscheidung RzW 1978, 75 besagt, daß die Erläuterung eines Überleitungsgrundes die Frist auch für weitere Überleitungsgründe wahrt. Im vorliegenden Fall ist aber kein einziger Überleitungsgrund erläutert. Die Entscheidung RzW 1976, 61 ist nicht einschlägig, weil sie nicht das Überleitungsverfahren nach Art. III Nr. 1 BEG-Schlußgesetz betrifft.

Auch die Darlegungen des Berufungsgerichts über die Verwirkung des Klageanspruchs weichen nicht von den Senatsentscheidungen vom 22. September 1983 - IX ZR 90/82, LM BGB § 242 Cc Nr. 39, und vom 31. Mai 1990 - IX ZR 22/90, BGHR BEG § 206 Abs. 1 Entschädigungsrente 1, ab.

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kreft